

TOP 2.3 Behandlung der dem Vorstand zugewiesenen Anträge der 163. VV

FA-Antrag 5 an die 163. Vollversammlung der AK Wien

Hauptberufliche Berufsvertreter

Die 163. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt, sich dafür einzusetzen, dass in der Arbeiterkammer, der Vertretung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, speziell ausgebildete Mitarbeiter jeder Berufsgruppe, die auch mehrere Jahre aktiv in dieser gearbeitet haben, hauptberuflich als Ansprechpartner für deren Probleme zu Verfügung stehen.

Begründung:

In den letzten Jahren hat es massive Ausgliederungen gegeben und die Berufsbilder haben sich sehr vielfältig entwickelt. Auf der Strecke geblieben sind sehr oft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Berufsgruppen. Die Gewerkschaftsvertretung redet in allen Belangen mit und hat oft nicht die Ressourcen auch noch unabhängig Probleme zu lösen. Es bedarf für die vielen aufkeimenden Probleme einer gewerkschaftsunabhängigen Berufsvertretung.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Beschlussvorschlag:

In Folge der vor allem von der ÖVP – FPÖ Regierung in den Jahren 2000 bis 2007 massiv betriebenen Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen einer öffentlichen Einrichtung auf einen neu gegründeten Rechtsträger (Ausgliederungen von Betrieben oder Betriebsteilen aus dem öffentlichen Dienst) kam es zu neuen betrieblichen Strukturen sowie zum Nebeneinander unterschiedlicher dienstrechtlicher Arbeitsverhältnisse.

Im Antrag der Freiheitlichen ArbeitnehmerInnen an die 163. Vollversammlung (29. Oktober 2014) wird den Gewerkschaften unterstellt, dass sie „oft nicht die Ressourcen“ haben, Probleme von MitarbeiterInnen ausgegliederter Betriebe zu lösen. Es sollen daher „speziell ausgebildete Mitarbeiter jeder Berufsgruppe“ hauptberuflich in der Arbeiterkammer zur Verfügung stehen, da es „für die vielen aufkeimenden Probleme einer unabhängigen Berufsvertretung“ bedarf.

Der Antrag der Freiheitlichen ArbeitnehmerInnen wird nur durch die völlige Unkenntnis über die historischen und gegenwärtigen Aufgaben von Betriebsratskörperschaften und Gewerkschaften verständlich. Der Antrag fordert die Schaffung einer „unabhängigen Berufsvertretung“ in der Arbeiterkammer und zielt damit de facto auf eine totale Enteignung der Verhandlungsmacht der ArbeitnehmerInnen, der entsprechenden Berufsgruppen und der betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen gegenüber den Arbeitgebern. Der Antrag ist abzulehnen.

Bekanntlich entstanden im Kampf gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und drückenden Arbeitsbedingungen im 19. Jahrhundert solidarische, freie Vereinigungen von ArbeitnehmerInnen zur kollektiven Durchsetzung ihrer Verhandlungsmacht gegenüber den Arbeitgebern. Durch das staatlich garantierte Koalitionsrecht von 1870 bildeten sich als freie Vereinigungen Branchen- und Berufsvertretungen sowie in weiterer Folge Gewerkschaften als Kampforganisationen der ArbeitnehmerInnen. Für die Auseinandersetzung mit den Arbeitgebern muss den betrieblichen im Einvernehmen mit den überbetrieblichen freien Interessenvertretungen (Gewerkschaften) im Arbeitskampf eine breite Palette von - Möglichkeiten von der Einberufung von Betriebsversammlungen bis hin zum Streik - zur Verfügung stehen.

Wenn – wie in dem Antrag der FA in der Begründung ausgeführt – eine „gewerkschaftsunabhängige Berufsvertretung“ in der Arbeiterkammer gegründet werden soll, so werden damit den ArbeitnehmerInnen dieser Berufsgruppen ihre Rechte auf Durchsetzung ihrer Interessen genommen, da die Arbeiterkammer als gesetzliche Interessenvertretung gegenüber dem Staat und den Vereinigungen der Arbeitgeber weder die Möglichkeit, noch die Aufgabe hat, Arbeitskämpfe zu führen und im Übrigen damit im Gegensatz zu den Aufgaben der betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretungen stehen würde.

In enger Zusammenarbeit mit den Betriebsratskörperschaften und Personalvertretungen haben der ÖGB und seine Gewerkschaften u.a. die Aufgabe gewerkschaftliche Aktionen zur Herbeiführung günstigster Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen durchzuführen, Vereinbarungen von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den ArbeitgeberInnen oder ihren Vertretungen abzuschließen und Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis zu führen. Die gesetzlich definierten Aufgaben des Betriebsrates und somit auch seine Aufgabenstellung sind im Arbeitsverfassungsgesetz geregelt: Festgelegt ist, dass der Betriebsrat das Organ der Arbeitnehmerschaft zur Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen im Betrieb ist, neben der Vertretungsfunktion für die Belegschaft als Ganzes oder die/den einzelne/n ArbeitnehmerIn eine Informations-, Steuerungs- und Kommunikationsfunktion im Betrieb besitzt und als Bindeglied zwischen der Belegschaft und der

Betriebsführung nicht nur die Anliegen und Probleme der Beschäftigten zu ermitteln und stellvertretend zu lösen, sondern auch deren Mitwirkung zu sichern hat.

Den Antragstellern scheint es auch nicht bekannt zu sein, dass es der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bereits 1985 gelang, durch das Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG 1985) die Vertretung einzelner Berufsgruppen in sogenannten Personalgruppenausschüssen umzusetzen, womit eine optimale fachliche Beratung und Betreuung und somit auch die gesetzliche Mitbestimmung gewährleistet ist.

Auch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst kommt der Betreuung von ArbeitnehmerInnen der vom öffentlichen Dienst ausgegliederten Betriebe oder Betriebsteile durch ihre MitarbeiterInnen im Bereich Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht umfassend nach: Die Rechtsexperten dieser Abteilung beraten in den verschiedenen, in den ausgegliederten Betrieben relevanten Rechtsgebieten (Arbeitsrecht, Dienstrecht der Beamten und Vertragsbediensteten, Arbeitsverfassungs- und Kollektivvertragsrecht). Die Experten dieser Abteilung sind Mitautoren des speziell für Betriebsräte konzipierten GÖD-Handbuches „Arbeitsverfassungsgesetz“, welches insbesondere auch Informationen für Interessenvertreter in ausgegliederten Einrichtungen enthält. Zu ihren Aufgaben zählen: schriftliche, telefonische, persönliche Beratung von BetriebsrätInnen und ArbeitnehmerInnen, Führung von Musterprozessen, juristische Information der ArbeitnehmerInnen im Rahmen von Dienststellen-/Betriebsversammlungen, Mitwirkung bei Kollektivvertragsverhandlungen, Mitwirkung bei der Gestaltung von Betriebsvereinbarungen, Begutachtung von Gesetzesentwürfen und die Schulung von Betriebsratsmitgliedern im Arbeitsrecht.

Die Arbeiterkammer unterstützt die Betriebsräte, Personalvertretungen und Gewerkschaften durch sozial- und arbeitsrechtliche, wirtschaftspolitische und betriebswissenschaftliche Expertise und arbeitet – gemäß § 6 AKG – eng mit den „kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen“ und den „Organen der betrieblichen Interessenvertretung“ zusammen.

Daher wird die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>
Wr Vorstand am:	18.02.2015		BEDO <input type="checkbox"/>
Zur weiteren Bearbeitung an:		Affenzeller-Greif, Fürst (LI)	